

Eigentum verpflichtet

Aus aktuellem Anlass bitten wir die Eigentümer von Gebäuden, insbesondere von sanierungsbedürftigen Gebäuden, auf notwendige Instandhaltungen zu achten. Vor allem, wenn sich die Gebäude unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen befinden, können bereits einzelne abstürzende Bauteile (z.B. Dachziegel) lebensbedrohlich sein. Angrenzende Nachbargrundstücke sind natürlich ebenfalls vor solchen Einwirkungen zu schützen.

Es ist Sache des Eigentümers, für sein Gebäude und sein Grundstück zu sorgen. Sicher kennen viele die Aussage: Eigentum verpflichtet. Diese Aussage ist die Verpflichtung jedes Grundstückseigentümers aus dem Grundgesetz (Artikel 14 Abs. 2). Auch für die Instandhaltung seines Gebäudes ist zuallererst der Eigentümer verantwortlich, diese Verpflichtung ergibt sich für Grundstücke in Sachsen aus der Sächsischen Bauordnung: § 3 Abs. 1 Sächsische Bauordnung. Demnach sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Hinweisen auf einen bedenklichen Bauzustand sollte deshalb unbedingt nachgegangen werden. Bei einer möglichen Beeinträchtigung der Standsicherheit des Gebäudes (z.B. durch Risse) sind fachkundige Personen (Statiker, Tragwerksplaner) zur Beurteilung des Bauzustandes einzubeziehen.

Für weitere Informationen steht Ihnen auch das Bauaufsichtsamt zur Verfügung.